

Gemeinde Stadel | Zürcherstrasse 15 | 8174 Stadel | Tel. 044 859 1212 | www.stadel.zh.ch

GEBÜHRENVERORDNUNG

POLITISCHE GEMEINDE STADEL

vom 1. Januar 2018

Verabschiedet durch die Gemeindeversammlung

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

I. ALLGE	MEINE BESTIMMUNGEN	1
Art.	1 Gegenstand der Verordnung	1
Art.	2 Gebührenpflicht	1
Art.	3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art.	4 Bemessungsgrundlagen	1
Art.	5 Gebührentarif	2
Art.	6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art.	7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art.	8 Gebührenverzicht und -stundung.	2
Art.	9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art.	10 Kostenvorschuss	3
Art.	11 Mehrwertsteuer	3
Art.	12 Fälligkeit	3
Art.	13 Verzugszins	3
Art.	14 Gebührenverfügung	3
Art.	15 Mahnung und Betreibung	3
Art.	16 Verjährung	4
II. DIE E	INZELNEN GEBÜHREN	4
Verwa	ıltung allgemein	4
Art.	17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art.	18 Gesuch um Informationszugang	4
Bauwe	esen	4
Art.	19 Grundlagen	4
Art.	20 Gebührenbemessung	4
Art.	21 Gebührenrahmen	4
Art.	22 Gebührenerhöhung –und reduktion	5
Art.	23 Besondere Anwendungsfälle	5
Art.	24 Planungen	5
Benüt	zungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen	6
Art.	25 Benützungsgebühren	6
Bürge	rrecht	6

	Art. 26 Bürgerrecht Schweizerinnen und Schweizer	6
	Art. 27 Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer	6
	Art. 28 allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 29 Zusätzliche Gebühren	6
E	Einwohnerkontrolle	6
	Art. 30 Einwohnerkontrolle	6
F	-riedhofswesen	6
	Art. 32 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	6
L	.ebensmittelkontrolle	7
	Art. 33 Lebensmittelkontrolle	7
F	Polizeiwesen	7
	Art. 34 Gastgewerbepatente	7
	Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden	7
	Art. 36 Abgaben auf gebrannte Wasser	7
	Art. 37 Hunde	7
	Art. 38 Waffenerwerbsscheine	7
	Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
1	Nutzung öffentlichen Grundes	7
	Art. 40 Parkiergebühren	7
	Art. 41 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	8
F	Rechtspflege	8
	Art. 42 Friedensrichter	8
9	Steuern	8
	Art. 31 Steuerausweise	8
١	Veitere Gebühren	8
	Art. 43 Häckselservice	8
	Art. 44 Mitteilungsblatt	8
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 46 Übergangsbestimmung	8
	Art 47 Inkrafttroton	0

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.
- ³ Sämtliche Beträge innerhalb dieser Verordnung sind in Schweizer Franken (CHF) genannt.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten oder Dienstleistungen erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen und haften solidarisch.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird im öffentlichen Publikationsorgan publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer in der Regel nicht inbegriffen und wäre zusätzlich geschuldet.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- ³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ^{4.} Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind sämtliche Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch eine Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, erfolgt die Betreibung beim zuständigen Betreibungsamt.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren gemäss dieser Verordnung enthalten die jeweiligen Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungs-, Schreib- und Zustellgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der Bausumme.
- ² Die Höhe der Bausumme richtet sich nach der von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich festgelegten Versicherungssumme. Bei Um- oder Anbauten wird die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung als Bausumme angewandt.
- ^{3.} Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif festgelegt.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 CHF.

- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ werden Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können bis zu 3'000 CHF verrechnet werden.
- ⁵ Für sonstige Baukontrollen oder Begutachtungen vor Ort inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen können bis zu 2'000 CHF in Rechnung gestellt werden.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 CHF.
- ⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300 CHF.

Art. 22 Gebührenerhöhung -und reduktion

- ¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren. Insbesondere für die folgende Bewilligung erhöhen sich die Gebühren jeweils prozentual:
 - a. Planrevision während laufender Gesuchs-Prüfung Erhöhung um höchstens 50%,
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren jeweils prozentual:
 - a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um höchstens 50%,
 - b. Rückzug der Baueingabe Reduktion um höchstens 90%,
 - c. Ergänzungsbewilligung Reduktion um höchstens 50%.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten oder Dienstleistungen Dritter.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten oder Dienstleistungen Dritter gehören dazu.

³ Die Minimalgebühr beträgt nach Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300.00 CHF.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 25 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

Bürgerrecht

Art. 26 Bürgerrecht Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer werden im Gebührentarif durch den Gemeinderat im Einzelnen festgelegt.

Art. 27 Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer werden im Gebührentarif durch den Gemeinderat im Einzelnen festgesetzt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 28 allgemeine Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- ² Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Eine Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest (staatsbürgerliche Kenntnisse) vollumfänglich selbst.

Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind jeweils zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Friedhofswesen

Art. 31 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Es gelten die jeweiligen Tarife der aktuellsten Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Stadel.

Lebensmittelkontrolle

Art. 32 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss Gebührentarif weiterverrechnet. Die einzelne Kontrollgebühr beträgt höchstens 1'500 CHF.

Polizeiwesen

Art. 33 Gastgewerbepatente

Entzug und Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 CHF.

Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 100 CHF erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 CHF erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'000 CHF erhoben werden.

Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr zwischen 70 CHF bis 200 CHF.

Art. 37 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschaltarif erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 39 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Für das nächtliche Dauerparkieren wird auf die entsprechende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund verwiesen.

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 41 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Steuern

Art. 42 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 CHF und 150 CHF.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Weitere Gebühren

Art. 43 Häckselservice

¹ Der Gemeinderat legt den Häckseltarif separat fest.

Art. 44 Mitteilungsblatt

¹ Die Tarife werden durch die Redaktionskommission und den Gemeinderat im Detail festgelegt.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
Namens der politischen Gemeinde:
Der Gemeindepräsident:
Dieter Schaltegger
Der Gemeindeschreiber:
Valentino Vinzens